

## Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg

Der Naturschutzbund (NABU) Baden-Württemberg und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in Baden-Württemberg begrüßen die Absicht der Landesregierung, über eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben im Landesplanungsgesetz die Windenergie in Baden-Württemberg beschleunigt auszubauen. Die Windenergienutzung hat hierzulande ein großes Ausbaupotenzial das – wenn die Anlagenstandorte gut gewählt und die Anlagen naturverträglich betrieben werden – sich vergleichsweise gering negativ auf die Biologische Vielfalt auswirkt.

Allerdings ist eine gute Planung essentiell, denn an den falschen Standorten errichtet können Windenergieanlagen sich sehr negativ auf die Biologische Vielfalt auswirken; etwa durch den Vogel- und Fledermausschlag, Störeffekte von Rast- und Brutvögeln und Störungen bei der Wanderung von Vögeln und Fledermäusen. Massive Schädigungen der Biologischen Vielfalt sind unzulässig und würden mittelfristig auch zu einem Akzeptanzverlust der Windkraft führen. Windenergienutzung und Naturschutz schließen sich nicht aus, wenn der „richtige Rahmen“ für den Ausbau der Windkraft gesetzt wird.

Jegliche Form der Energieerzeugung ist mit Eingriffen in die Natur und Umwelt verbunden. Durch die Erzeugung in kleineren dezentralen Anlagen wird die Energieversorgung ehrlicher und fairer, da die Auswirkungen unseres Energiekonsums vor unserer Haustür stattfinden. Die Nutzung der Windenergie bietet zudem den Vorteil einer Stromerzeugung zu relativ günstigen Kosten, bei schneller energetischer Amortisation der Anlagen. Bei entsprechender Ausgestaltung besteht die Chance, dass die Wertschöpfung in der Region bleibt und viele Menschen auch wirtschaftlich profitieren.

BUND und NABU fordern die Landesregierung darum auf, sowohl einen schnellen und kraftvollen, als auch einen naturverträglichen Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg voranzutreiben. Alle Akteure beim Ausbau der Windkraft aufgefordert, sich konstruktiv und engagiert bei der so genannten Energiewende zu beteiligen. Wie ein nachhaltiger Ausbau der Windkraft möglich sein kann, wurde in diesem Hintergrundpapier unter Beteiligung zahlreicher Experten aus Verbänden und Wissenschaft erarbeitet.

### 1 Einleitung

Klimaschutz und Schutz der Biologischen Vielfalt sind für den NABU Baden-Württemberg und den BUND Baden-Württemberg prioritäre und gleichrangige Ziele. Die so genannte Energiewende ist aus Sicht der Umweltverbände unausweichlich und richtig – sie muss jedoch so naturverträglich wie möglich vollzogen werden.

Einsparungen beim Energieverbrauch und Effizienzsteigerungen haben bei der Energiewende höchste Priorität. Energie, die nicht verbraucht wird, muss nicht erzeugt, verteilt oder gespeichert werden. Denn alle Formen der Energieerzeugung – auch die der Erneuerbaren Energien – haben ihren „ökologischen Preis“. Wir fordern die grün-rote Landesregierung deshalb auf, überzeugende Konzepte zur Energieeinsparung vorzulegen und sie zu verwirklichen. Gleichzeitig müssen die Erneuerbaren Energien massiv ausgebaut werden, um 2020 die

Hälfte und spätestens 2050 den Bruttostromverbrauch vollständig aus regenerativen Quellen zu decken.

**BUND und NABU unterstützen insofern das energiepolitische Ziel der Landesregierung, bis 2020 mindestens 10% der Bruttostromerzeugung aus Windkraft zu realisieren. Dies bedeutet, dass durchschnittlich pro Jahr 100 bis 150 Windenergieanlagen (WEA) zugebaut werden müssen.**

Beim Ausbau der Windkraft sind die Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere der Vogel- und Fledermausschutz strikt zu beachten. Die bekanntermaßen betroffenen Arten sind EU-weit streng geschützt und für manche dieser Arten (z.B. Rotmilan) hat das Land Baden-Württemberg eine internationale Verantwortung. Es muss ebenfalls zur Kenntnis genommen werden, dass manche der Arten, deren Bestände durch den Ausbau der Windkraft besonders negativ betroffen sein könnten, durch eine naturunverträgliche Land-

und Forstwirtschaft bereits seit vielen Jahren deutlich unter Druck geraten sind.

NABU und BUND fordern einen naturverträglichen Ausbau und Betrieb von Windenergieanlagen, damit insbesondere

- das Risiko für Vogel- und Fledermausschlag
- Störeffekte auf Rast- und Brutvögel
- Störungen der Migration von Vögeln und Fledermäusen

so weit wie möglich vermieden und gemindert werden.

NABU und BUND kritisieren zugleich den Missbrauch von Naturschutzargumenten, um den Ausbau der Windkraft zu verhindern. Mit diesem ausführlichen Hintergrundpapier zum naturverträglichen Ausbau der Windkraft möchten die Umwelt- und Naturschutzverbände BUND und NABU gemeinsam die strikt zu beachtenden Anforderungen des Naturschutzes darstellen und in die Gesetzgebung und Verwaltungsrichtlinien einbringen.

## 2 Forschung und Monitoring

Was man kennt, kann man besonders wirkungsvoll schützen. Dies gilt auch beim Ausbau der Windkraft. Es ist nicht hinreichend bekannt, wo in Baden-Württemberg international bedeutsame Vogelzugkorridore verlaufen, wo hunderttausende Vögel jährlich ziehen. Es ist nicht hinreichend bekannt, wo die Horststandorte des weltweit mit einem Schwerpunkt in Baden-Württemberg vorkommenden Rotmilans sind oder, zum Beispiel, welche Wälder genau für Bechstein- oder Mopsfledermäuse von herausragender Bedeutung sind.

BUND und NABU fordern die Landesregierung auf, diese Wissenslücken schnellstmöglich zu schließen und hieran Experten aus Wissenschaft und Verbänden zu beteiligen. Dies umfasst

- Erarbeitung einer Baden-Württemberg-Karte der national und international bedeutsamen **Vogelzugkorridore**. Dabei ist insbesondere der Nachtzug zu erforschen.

- Identifikation der **Fledermaus-Wanderkorridore** und -Einfluggebiete zu regional und national bedeutsamen Winterquartieren
- **Horstbaum- bzw. Brutplatzkartierung wichtiger windkraftsensibler Vogelarten** (Rotmilan, Schwarzstorch, Auerhuhn etc.) in Baden-Württemberg, um eine detailliertere Darstellung seiner Schwerpunktgebiete zu erhalten
- Intensivierung der Forschung zur Verträglichkeit von WEA und Auerwildvorkommen
- Kartierung der **Schwerpunktfächen der WEA-sensiblen Fledermausarten**
- Identifikation der **naturschutzfachlich wertvollen Waldbereiche** auf wissenschaftlicher Grundlage
- Identifikation der **wertvollsten Landschaften**, die frei von Windenergieanlagen bleiben sollen

Die Naturschutzverwaltung ist in die Lage zu versetzen, ein geeignetes Vogel- und Fledermaus-Monitoring aufzubauen und umzusetzen. Die aus den Ergebnissen abgeleiteten Regelungen müssen verbindlich in die Planungen zum Ausbau der Windkraft einbezogen werden.

### 3 Vorsorgender Naturschutz

Ist der Erhaltungszustand von streng geschützten Arten als ungünstig eingestuft, oder ist ihr Bestand in Baden-Württemberg gefährdet, sind zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen unzulässig. Dies ist bei streng geschützten Arten kein Wunsch, sondern eine Pflichtaufgabe. Die Bestände von Auerhuhn und Rotmilan, Großer Abendsegler und Bechsteinfledermaus sind in der Vergangenheit schon so stark zurückgegangen, dass ihre Bestände vor zusätzlichen Belastungen geschützt werden müssen.

Durch die Entwicklung und wirkungsvolle Umsetzung von Schutzkonzepten sind gefährdete Populationen so zu unterstützen, dass mögliche Beeinträchtigungen lokaler Populationen aber auch Arten die durch Baden-Württemberg ziehen oder in Baden-Württemberg überwintern durch den Ausbau der Windkraftanlagen verkraftet werden können. Vorbild könnte das Alt- und Totholzkonzept von ForstBW sein, das eine Reaktion auf eine Verschärfung des Artenschutzrechts darstellt. Durch die Ausweisung von Habitat-Baumgruppen und Waldrefugien sollen *vorsorglich* Eingriffe in Populationen streng geschützter Tierarten bei der Bewirtschaftung von Wirtschaftswäldern vermieden bzw. im schlimmsten Fall ausgeglichen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass dies flächendeckend vor Ort konsequent umgesetzt und entsprechend von unabhängigen Stellen kontrolliert wird.

BUND und NABU schlagen vor, dass zusätzlich zu den naturschutzrechtlich zwingend durchzuführenden Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen beim Bau jeder Windkraftanlage eine Abgabe in einen *Windkraftfonds* einzuzahlen ist, der wiederum für den vorsorgenden Naturschutz gefährdeter Arten zur Verfügung gestellt wird.

Neben einer Grundabgabe, die unabhängig von Standort und technischer Ausführung der WEA als Vorsorgebeitrag in den Windkraftfonds einzahlt wird, sind zusätzliche Beiträge abhängig davon,

- in welchem Umfang Schutzgüter des Naturschutzes beeinträchtigt oder gefährdet werden;

- ob die Anlage über eine schnelle Abschaltautomatik verfügt und
- Anlage bei Gefährdungen von Vogel- und Fledermäusen abgeschaltet wird.

### 4 Anforderungen des Naturschutzes beim Ausbau der Windkraft

Die Standortwahl entscheidet über die Naturverträglichkeit einer WEA und über die mögliche Vermeidung vieler Konflikte. Wird der Naturschutz gleich zu Beginn berücksichtigt, können Anlagenplanungen zügig realisiert werden. Für Anlagenplanerinnen und Anlagenplaner hat deshalb eine Festlegung von Tabu- und Naturvorranggebieten den Vorteil, dass hier mit geringeren rechtlichen Konflikten zu rechnen ist.

Streng geschützte Arten kommen nicht überall gleich verteilt vor. Und dort, wo sie vorkommen bzw. sehr wahrscheinlich vorkommen können, gilt es keine Windräder zu erlauben. In Vorranggebieten für den Naturschutz muss dem Fledermaus- und Vogelschutz auch tatsächlich der Vorrang vor der Windkraft eingeräumt bleiben. Auf der „Restfläche“ kann die Windkraft aus Naturschutzsicht unter Beachtung der üblichen Auflagen ausgebaut werden.

#### 4.1 Tabu-Gebiete für WEA (WEA-Ausschlussgebiete)

Folgende Gebiete sollten vollständig von Windkraftanlagen freigehalten werden. Gesetzlich geschützt sind:

- Naturschutzgebiete: in Naturschutzgebieten soll die Natur Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen haben
- Bann- und Schonwälder, sowie Kernzonen von Biosphärengebieten und Nationalparks: in diesen Flächen sollen natürliche Prozesse ohne den menschlichen Einfluss ablaufen (Prozessschutz)

Weitere Ausschlussgebiete für die es noch Regelungen, z. B. in der Regionalplanung, bedarf sind:

- Naturnahe Waldbestände mit zahlreichen Baumindividuen über 120 Jahren sowie extensiv bewirtschaftete Waldflächen (sog. arB-Flächen)<sup>1</sup>: diese Wälder beherbergen i.d.R. Habitate für zahlreiche streng geschützte Vogel- und Fledermausarten.
- International und national bedeutende Zugvogelkorridore<sup>1</sup>: diese wichtigen Konzentrationsstellen des Vogelzugs sollen frei von WEAs sein
- bedeutende Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungstätten von europäisch streng geschützten, potenziell erheblich durch WEAs gefährdeten Vogel- und Fledermausarten<sup>1</sup>

#### 4.2 Vorranggebiete für den Naturschutz

In folgenden Gebieten ist dem Schutz von gefährdeten Vogel- und Fledermausbeständen der Vorrang vor dem Ausbau der Windkraft zu geben:

- Schwerpunktgebiete windkraftsensibler europäisch streng geschützter Vogelarten (z.B. Rotmilan)<sup>1</sup>: Windkraftanlagen nur, wenn aus naturschutzfachlicher Sicht unbedenklich
- EU-Vogelschutzgebiete: Ausbau der WKA, nur wenn der günstige Erhaltungszustand der zu schützenden Vogelarten nicht gefährdet wird
- Waldrefugien des Alt- und Totholzkonzepts: Einhaltung eines Mindestabstands
- flächenhafte Naturdenkmale
- besonders geschützte Biotop
- landesweit bedeutsame Lebensräume von Fledermäusen (inkl. Umkreis von landesweit bedeutsamen Überwinterungsquartieren von Fledermäusen)<sup>1</sup>
- Zugvogelkorridore von landesweiter Bedeutung von Vögeln und Fledermäusen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese Gebiete sind auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter, jedoch zeitnah zu beauftragender und abzuschließender Untersuchungen abzugrenzen. Die Umweltverbände sind zu beteiligen.

**In den nächsten Jahren sollte der Ausbau der Windkraftanlagen zum Schutz der Biologischen Vielfalt außerhalb dieser Vorranggebiete für den Naturschutz realisiert werden.** Die WEA-Ausbauziele der Landesregierung – selbst wenn sie übertroffen werden sollten – würden dadurch nicht gefährdet, da genügend naturschutzfachlich und –rechtlich unkritische windhöffige Flächen im Land verfügbar sind. Wir gehen davon aus, dass ein schnellerer WEA-Ausbau zu erwarten ist, wenn der WEA-Ausbau in Gebieten ohne naturschutzrechtliche Restriktionen stattfindet.

#### 4.3 Andere Flächen

Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe von Gewässern sollten nicht realisiert werden, da in zahlreichen Untersuchungen festgestellt werden konnte, dass die Zahlen der Schlagopfer mit der Gewässernähe zunehmen.

In der Regel unproblematisch ist die Errichtung von WEAs in intensiv bewirtschafteten Forsten.

Auch auf den restlichen Flächen gilt es die Vorschriften des Natur- und Artenschutzes strikt zu beachten.

#### 4.4 Landschaftliche Aspekte

Windkraftanlagen sind weithin sichtbar und können erheblich in das Landschaftsbild eingreifen. Allerdings ist die Beeinträchtigung von Landschaften schwer zu objektivieren.

Windkraftanlagen dienen den Menschen und müssen vor Menschen nicht versteckt werden. Sie sollten tendenziell – unter Beachtung der für den Schutz vor Lärm, Infraschall und Stroboskopeffekt erforderlichen Mindestabstände - in der Nähe von Siedlungen, Verkehrsstrassen oder auch Sportanlagen konzentriert werden, um unberührte, in ihrer natürlichen Eigenart erhaltene Landschaftsteile zu schonen. Generell ist eine Konzentration von WEAs, z.B. in Windparks, zur Schonung der Landschaften durchzuführen,

Naturgemäß liegen die windhöffigsten Standorte an landschaftlich besonders exponierten Stellen, wie Berg-

rücken. Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes kann auch bedeuten, dass einzelne windhöfliche Standorte zum Schutz der Landschaft ausgespart werden. WEAs sollten in besonders schützenswerten Landschaften bevorzugt auf Flächen mit bestehenden Vorbelastungen, wie Türme, WEAs etc., errichtet werden.

## 5 Planungsphase

Wichtig ist eine frühzeitige und echte Beteiligung der Bürgerschaft und der Umweltverbände. So können Hinweise für eine Konfliktvermeidung rechtzeitig eingebracht und berücksichtigt werden. Die Beteiligung ist in allen Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. NABU und BUND sehen in der frühzeitigen und umfassenden Bürgerbeteiligung die Chance, dass die besten WEA-Standorte gefunden werden und zugleich eine breite Akzeptanz für Ausbau der Windenergie geschaffen werden kann. Der Umfang der Bürgerbeteiligung ist unter den heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen bei den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gegenüber der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung stark eingeschränkt. BUND und NABU plädieren daher für eine Steuerung der Windenergieplanung vorrangig über die Regional- und Flächennutzungsplanung, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Akzeptanz gegenüber dem Ausbau der Windenergie schwindet.

Es ist ein Standarduntersuchungskonzept für die Standortauswahl und -prüfung von Windkraftanlagen zu erarbeiten, das strikt anzuwenden ist.

Das Land richtet Clearingstellen an jedem Regierungspräsidium für den Ausbau der Windkraft ein. Alle Studien, die im Zusammenhang mit WEA-Planungen erstellt werden, sind zentral im Internet zu veröffentlichen, um den tierökologischen Wissensrückstand möglichst schnell zu schließen.- unabhängig davon, ob an dem jeweiligen Standort eine WEA errichtet wird oder nicht.

## 6 Anlagenbetrieb

Im Betrieb sind automatisierte Erkennungs- und Abschaltssysteme für Vogel- und Fledermauszug einzusetzen und mit Nachrüstverpflichtungen strikt vorzuschreiben.

Mögliche Abschaltzeiten sind bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung bereits zu berücksichtigen.

In Gebieten mit Windkraft-sensiblen Fledermausarten – nicht Fledermauszug – sollten Anlagen mit großen Nabenhöhen realisiert werden, um den Fledermausschlag zu reduzieren.

Über die gesamte Betriebsdauer ist der Erfolg der Vermeidungsmaßnahmen durch Monitoring (alle 3 bis 5 Jahre) nach einheitlichen Methoden zu überprüfen. Die Ergebnisse des Monitorings sind öffentlich einsehbar zu handhaben. Die Monitoring-Ergebnisse des Standorts sind auch bei erneuten Genehmigungsverfahren, etwa bei Repowering, zu berücksichtigen.

Das WEA-Umfeld muss für jagende Greifvögel und Fledermäuse unattraktiv gestaltet werden. Die Unternutzung von Windkraftanlagen und die Zuwegungen dürfen für Greifvögel nicht attraktiver sein („mäusereicher“) als benachbarte Flächen.

In ausreichendem Abstand zur Anlage hingegen sollten als Ausgleichsmaßnahme regelmäßig attraktive Brachen etc. als Nahrungsgründe angelegt werden.

## 7 Forderungen an das Land

### 7.1 Windkrafteerlass Baden-Württemberg

Im entstehenden Windkrafteerlass Baden-Württemberg sollen sowohl verbindliche, konkrete Regelungen zur Erreichung der Naturschutzziele in den *Vorranggebieten für den Naturschutz* getroffen und *absolute Ausschlussflächen für die Windkraft* festgelegt als auch Ermessensleitende Maßstäbe für Genehmigungsverfahren sowie Hinweise zu artenschutzrechtlichen und fachlichen Fragen bei Planung und Genehmigung von WEA gegeben werden.

Die in Abschnitt 4.1 genannten Gebiete sind zum Schutz der Biologischen Vielfalt vollständig und ausnahmslos von WEAs freizuhalten (**Absolute Ausschlussgebiete für die Windkraft**).

In **Vorranggebieten für den Naturschutz** sind Windkraftanlagen nur zulässig, wenn

- *Planungen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen* in den Naturhaushalt (z.B. Flächenmanagement unter den WEAs oder auf den Zuwegungen zu den WEAs) verbindlich für die Dauer des WEA-Betriebs umgesetzt werden,
- die WEAs über eine *schnelle Abschaltautomatik* verfügen,
- *Regelungen zum Abschalten der WEAs* in sensiblen Zeiten (z.B. während prognostizierter Fledermaus- oder Vogelaktivitäten) zur Vermeidung des Tierschlags in der Betriebsgenehmigung verbindlich getroffen werden,
- in regelmäßigen Abständen ein *Monitoring* durchgeführt wird, das zur Anpassung der Abschaltzeiten der WEAs genutzt wird.

Das Land definiert im Windkrafteerlass Baden-Württemberg die Mindestanforderungen für ein *Standarduntersuchungskonzept* für den Ausbau der Windkraft, das landesweit anzuwenden ist.

### 7.2 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Regionalverbände sollen nach dem Gesetzesentwurf für ein neues Landesplanungsgesetz zukünftig nur noch Vorranggebiete für den Ausbau der Windkraft und Vorbehaltsgebiete ausweisen können. Die Ausweisung von Ausschlussgebieten ist nicht mehr vorgesehen, da in der Vergangenheit die Regionalverbände durch eine sehr großzügige Ausweisung der Ausschlussgebiete für WEAs den Windkraftausbau blockiert hatten. Über 99 % der Landesfläche waren Ausschlussgebiete für die Windkraft und nur wenige, nicht immer die windhöchsten Flächen Vorranggebiete für die Windkraft. Diese Blockadepolitik war hauptursächlich dafür, dass in Baden-Württemberg mit Abstand Schlusslicht beim Ausbau der Windkraft war.

BUND und NABU begrüßen die Intention des von der Landesregierung vorgestellten Entwurfs eines neuen Landesplanungsgesetzes, die Blockadepolitik für Windkraft durch zahlreiche Regionalverbände zu durchbrechen. Es ist bedauerlich, dass konkurrierende Planungsebenen eingeführt werden müssen um diese Blockade unmöglich zu machen. Die Ausweisung von Ausschlussgebieten sehen beide Verbände dennoch als ein wichtiges und wirksames Instrument des Naturschutzes in der Regionalplanung an. BUND und NABU bewerten deshalb die „weiß-grau“-Regelung (Vorranggebiete - Vorbehaltsgebiete) des LplG kritisch und bevorzugen eine „weiß-grau-schwarz“-Regelung. Beide Verbände sind jedoch bereit die vorgeschlagene „weiß-grau“-Lösung zu akzeptieren, um einen raschen Ausbau der Windkraft zu ermöglichen. Folgende Voraussetzungen müssen jedoch zwingend gegeben sein:

- I. vollständige Übernahme der vorgeschlagenen Ausschlussgebiete für die Windkraft (s. Kapitel 4.1) im Windkrafteerlass Baden-Württemberg;
- II. Der Windkrafteerlass muss spätestens mit Inkrafttreten der Änderung des Landesplanungsgesetzes seinerseits in Kraft treten.
- III. wirkungsvolle Kommunalaufsicht: Es muss ausgeschlossen werden, dass sich Kommunen im Rahmen der Abwägung über die Vorgaben des Windkrafteerlasses Baden-Württemberg bzw. der Landratsämter hinwegsetzen;

- IV. Beteiligung der Umweltverbände: Umweltverbände, die bei der Erstellung von Regionalplänen obligatorisch angehört werden, müssen anderweitig bei der WEA-Planung beteiligt werden.
- V. Überprüfung des geänderten Gesetzes nach drei Jahren und erforderlichenfalls Wechsel zur dreigliedrigen Planung.

Sollte das Land die Punkte I bis IV nicht erfüllen können, fordern wir, dass

- statt der vorgeschlagenen „weiß-grau“-Regelung eine „weiß-grau-schwarz“-Regelung (Vorranggebiete – Vorbehaltsgebiete – Ausschlussgebiete) im Landesplanungsgesetz realisiert wird.
- den Regionalverbänden ermöglicht wird, stark eingeschränkt und nur auf den Naturschutz ausgerichtet, Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen auszuweisen (s. Kapitel 4.1).  
In § 11 Absatz 7 Satz 1 LPlG wäre dann als zweiter Satz einzufügen:

*„Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen, in denen Windkraftanlagen nicht zulässig sind, sind ausschließlich Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Kernzonen von Nationalparks und Biosphärengebieten, bedeutende Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungstätten von europäisch streng geschützten, potenziell erheblich durch WEAs gefährdeten Vogel- und Fledermausarten, naturnahe Wälder mit zahlreichen Baumindividuen, die zum Zeitpunkt 1.1.2011 älter als 120 Jahren waren, Vogelzugkorridore von nationaler und internationaler Bedeutung. Diese Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen sind textlich und zeichnerisch in die Regionalpläne aufzunehmen.“*

Eine Verfahrensbeschleunigung könnte dadurch erreicht werden, dass die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung zur „Aufhebung der Regionalpläne hinsichtlich der Festlegung für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ flexibilisiert wird. BUND und NABU regen an, dass, in den Fällen, wo es

gelingt über eine (vereinfachte) Änderung der regionalplanerischen Festlegungen bis zum 31.5.2012 mindestens 1 % windhöffiger Vorranggebiete auszuweisen, die Frist für die Aufhebung der alten Pläne um ein Jahr auf den 31.8.2013 verlängert wird. Auf diese Weise könnten zügig neue Vorranggebiete ausgewiesen werden, die regionalplanerische Beschränkung durch Ausschlussgebiete würde nicht sofort außer Kraft treten und die Rechtssicherheit für Investoren wäre gegeben. Sowohl die Regionalverbände als auch die Kommunen erhielten dadurch zeitliche Spielräume, sich den neuen Planungsstrukturen anzupassen.

### 7.3 Zielvereinbarungen des Landes mit den Regionalverbänden

Obwohl sich die verschiedenen Regionen Baden-Württembergs hinsichtlich ihrer Windhöffigkeit und ihrer Standortvoraussetzungen stark unterscheiden, hat jede Region ihren Beitrag zum naturverträglichen Ausbau der Windkraft zu erbringen.

Darum schließt das Land mit den Regionalverbänden *Zielvereinbarungen* über den Mindestanteil von Vorranggebieten für die Windkraft unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Potenziale für den Ausbau der Windkraft und naturschutzfachlichen Restriktionen: Von der Gesamtfläche des Regionalverbands sollten mindestens 3 % als Vorranggebiete für die Windkraft ausgewiesen werden. Diese Vorranggebiete müssen mindestens 80 % der windhöffigsten Gebiete umfassen.

In diesen Zielvereinbarungen sollten mengenmäßige Vorgaben zum Ausbau der Windenergie in den Regionen und zeitliche Vorgaben für die Teilregionalpläne Windenergie getroffen werden, um einerseits die spezifischen Beiträge der Regionen an den energiepolitischen Zielen des Landes zu definieren und um andererseits eine zeitnahe und zügige Bearbeitung der Teilregionalpläne zu gewährleisten.

### 7.4. Vorsorgender Naturschutz

Die Landesregierung soll ein *Konzept eines vorsorgenden Naturschutzes beim Ausbau der Windkraft* (gemäß § 38

Abs. 2 BNatSchG) verabschieden, das integraler Bestandteil der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020 wird. Dieses Konzept hat zum Ziel, die Bestände der durch die Windkraft gefährdeten Fledermaus- und Vogelarten mittelfristig bis spätestens 2020 in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen.

Die Landesregierung stellt ausreichende Personal- und Sachmittel zur Verfügung, damit die Ziele und Zwischenziele dieses Konzepts erreicht werden.

Die Land- und Forstwirtschaft wird auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020 ausgerichtet.

### 7.5 Untersuchungen, Monitoring

Das Land identifiziert u.a.

- die landesweit, national und international bedeutsamen Zugvogelkorridore,
- die für Fledermäuse landesweit bedeutsamen Lebensräume (Brut- und Jagdgebiete),
- in regelmäßigen Abständen die Lebens- und Brutstätten des Rotmilans in dessen Verbreitungsschwerpunkten in Baden-Württemberg,

Die Erarbeitung dieser Grundlagen erfolgt unter Beteiligung der Experten aus Wissenschaft und Verbänden.

Das Land erarbeitet und veröffentlicht eine Karte, in der die Daten des Windatlases mit den Ausschlussgebieten für die Windkraft, den Vorranggebieten für den Naturschutz sowie Siedlungs- und Pufferzonen dargestellt sind.

### 7.6 Kompetenzzentren Windenergie

Insbesondere die durch die Neuregelung erwartete Flut von Einzelfallentscheidungen nach § 35 BauGB wird einen erheblichen Prüf- und Personalaufwand erfordern. Dies kann durch das vorhandene Personal in den Gemeinden und Landratsämtern kaum bewältigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die fachgerechte Aufbereitung und Bewertung der naturschutzfachlichen Belange.

Die Landesregierung hat in den Unterlagen zur Änderung des LPIG die „Einrichtung von regionalen Kompetenzzentren“ angekündigt. Dies wird sehr begrüßt. Diese sollten u.a. zu *Clearingstellen des Landes* für den nachhaltigen Ausbau der Windkraft entwickelt werden.

Diese Clearingstellen sollen

- mit Kommunen und anerkannten Naturschutzverbänden verbindlich und transparent zusammenarbeiten;
- Kommunen und anerkannte Naturschutzverbände kostenlos zum nachhaltigen Ausbau der Windkraft beraten;
- Planungs- und Entscheidungsträgern Experten aus Wissenschaft und Verbänden vermitteln und
- führen Fachveranstaltungen zum nachhaltigen Ausbau der Windkraft durch und informieren auf Messen und Tagungen über das Thema.

### 7.7 Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg

Die teilnehmenden Institutionen, gesellschaftlichen Kräfte und Einzelpersonen der *Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg* werden beauftragt, die Leitplanken für eine nachhaltige Energiewende in Baden-Württemberg zu erarbeiten.

#### **Impressum:**

BUND Baden-Württemberg, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart  
 NABU Baden-Württemberg, Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart  
 Stand 8.11.2011